

Geschäftsstelle

**Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
K-Drs. 165**

Kommission

Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

**Entwurf des Berichtteils
zu Teil B – Kapitel 1 (ohne 1.1 und 1.5)
Gesetzlicher Auftrag der Kommission**

Entwurf der Geschäftsstelle für die 20./21. Sitzung der Kommission am 21./22. Januar 2016

BEARBEITUNGSSTAND: 19.01.2016

1. GESETZLICHER AUFTRAG DER KOMMISSION

1.1 Vorgeschichte (siehe Teil B des Leitbildes)

1.2 Entstehung des Standortauswahlgesetzes

1.3 Das Standortauswahlgesetz

1.4 Auftrag der Kommission

1.5 Politische und gesellschaftliche Grundlagen des Auswahlverfahrens

1 Gesetzlicher Auftrag der Kommission

2 1.1 Vorgeschichte (siehe Leitbild Teil B)

3 1.2 Entstehung des Standortauswahlgesetzes

4 Mit dem Standortauswahlgesetz verabschiedete der Deutsche Bundestag am 23. Juli 2013
5 erstmals detaillierte Vorschriften für die Suche und Erkundung eines Standorts, an dem
6 insbesondere hoch radioaktive Abfallstoffe auf Dauer mit bestmöglicher Sicherheit gelagert
7 werden können. Das Gesetz verlangt eine Suche im gesamten Bundesgebiet nach dem Standort,
8 der die bestmögliche Sicherheit für eine Million Jahre gewährleistet. Dabei sollen vor der
9 Standortentscheidung jeweils mehrere in Frage kommende Standorte von der Erdoberfläche
10 aus, also obertägig, und durch ein Bergwerk, also untertägig, erkundet werden.

11 Eine vergleichende geologische Untersuchung mehrerer Standorte für die dauerhafte Lagerung
12 hoch radioaktiver Abfallstoffe war in Deutschland zuletzt in den 70er Jahren begonnen worden.
13 Seinerzeit erhielt die Kernbrennstoff-Wiederaufarbeitungs-Gesellschaft mbH (KEWA) vom
14 Bundesministerium für Forschung und Technologie den Auftrag, mehrere alternative Standorte
15 für ein Nukleares Entsorgungszentrum bestehend aus einer industriellen Kernbrennstoff-
16 Wiederaufarbeitungsanlage und einem Endlager zu ermitteln.¹ Die geologischen
17 Untersuchungen an drei Standorten wurden aber bereits 1976 wieder abgebrochen bzw.
18 aufgegeben. Stattdessen akzeptierte die Bundesregierung 1977 die Standortbenennung der
19 niedersächsischen Landesregierung, die ein Gebiet über dem Salzstock Gorleben als Standort
20 eines nuklearen Entsorgungszentrums vorschlug. Die geologische Erkundung des Salzstocks
21 Gorleben begann nach dieser Entscheidung der Bundesregierung. Nähere Ausführungen zur
22 Geschichte des Endlagerprojekts Gorleben finden Sie in [Kapitel 2.4.4].

23 Parallel zur Erkundung des Salzstocks, die schließlich durch das Standortauswahlgesetz
24 beendet wurde, forderten verschiedene gesellschaftliche Gruppen und politische Akteure
25 immer wieder eine neue, vergleichende Endlagersuche – vor allem mit dem Argument, es
26 genüge nicht, einen geeigneten Standort zu finden, wenn relativ bessere Endlager denkbar
27 seien.² Darauf folgende Versuche, ein alternatives Suchverfahren politisch durchzusetzen,
28 scheiterten zunächst am Widerstand politischer und wirtschaftlicher Gruppen, die aus
29 verschiedenen Gründen an Gorleben als einzigem möglichen Endlagerstandort festhalten
30 wollten.³

31 Das Bundesumweltministerium setzte schließlich im Jahr 1999 einen Arbeitskreis
32 Auswahlverfahren Endlagerstandorte (AkEnd) ein, der die Frage der Endlagerung hoch
33 radioaktiver Abfallstoffe und der Suche nach einem dafür geeigneten Standort aus
34 wissenschaftlicher Perspektive untersuchte. Der AkEnd stellte wissenschaftliche Ausschluss-

¹ Vgl. Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung und Bericht des 1. Untersuchungsausschusses
nach Artikel 44 des Grundgesetzes. Drucksache 17/13700, S. 68

² Däuper/Bosch/Ringwald in ZUR 2013, S. 329

³ Däuper/ von Bernstorff in ZUR 2014, S. 24

1 und Abwägungskriterien für die Eignung von Endlagerstandorten auf. Zudem erarbeitete er
2 Vorschläge für eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit an dem geplanten Suchverfahren.
3 Gerade eine Beteiligung der regionalen Bevölkerung und die Förderung der
4 Regionalentwicklung in Standortregionen stufte er als wichtige Bausteine eines akzeptierten
5 Standortauswahlverfahrens ein.⁴ Seinen Abschlussbericht übergab der AkEnd am 17.
6 Dezember 2002 an den damaligen Bundesumweltminister Jürgen Trittin.

7 **1.3 Das Standortauswahlgesetz**

8 Einen ersten Vorläufer des heute geltenden Standortauswahlgesetzes stellte der 2004 vorgelegte
9 Entwurf für ein „Gesetz zur Errichtung eines Verbands und Festlegung eines
10 Standortauswahlverfahrens für die Endlagerung radioaktiver Abfälle (Verbands- und
11 Standortauswahlgesetz – VStG)“ dar. Allerdings hatte dieser Entwurf in der, wegen
12 vorgezogener Neuwahlen verkürzten, 15. Legislaturperiode keine Chance mehr, verabschiedet
13 zu werden. Auch in der 16. Legislaturperiode wurde vom neuen Bundesumweltminister Sigmar
14 Gabriel ein Konzept für eine neue Standortsuche mit dem Titel „Den Endlagerkonsens
15 realisieren“ vorgelegt. Es mündete jedoch nie in einen Gesetzesentwurf ein.⁵

16 Zu parteiübergreifenden Gesprächen über eine neue Standortauswahl kam es, nachdem das
17 Reaktorunglück von Fukushima Daichi im März 2011 zu einer Neubewertung der Risiken der
18 Atomkraft geführt und eine breite Mehrheit des Bundestages den vollständigen Ausstieg aus
19 der Kernkraft bis Ende des Jahres 2022 beschlossen hatte.⁶ Im Zusammenhang mit dem
20 Ausstiegsbeschluss wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die mehrere
21 Entwürfe für ein Standortauswahlgesetz vorlegte. Dabei führte insbesondere die Frage nach der
22 Zukunft des Standorts Gorleben zu intensiven Auseinandersetzungen zwischen den politischen
23 Lagern.⁷ Im Rahmen der parteiübergreifenden Gespräche über ein Standortauswahlgesetz
24 wurde die weitere Erkundung Gorlebens schließlich im November 2012 vorläufig gestoppt.

25 Der damalige Bundesumweltminister Peter Altmaier und der niedersächsische
26 Ministerpräsidenten Stephan Weil einigten sich dann am 24. März 2013 darauf, mit der
27 Verabschiedung eines Standortsuchgesetzes zugleich auch die Castortransporte nach Gorleben
28 einzustellen. Aufbauend auf dieser Verständigung, wurde am 3. April 2013 ein neuer
29 Gesetzesentwurf vorgestellt. Dieser Entwurf des Bundesumweltministeriums für ein
30 Standortauswahlgesetz (StandAG) bildete die Grundlage für die am 9. April 2013 erfolgte
31 Einigung zwischen Bund und Ländern über den gesetzlichen Rahmen der Standortsuche. Am
32 24. April 2013 beschloss das Bundeskabinett den Gesetzentwurf auf Vorschlag von
33 Bundesumweltminister Altmaier.⁸

34 Der Deutsche Bundestag nahm den „Gesetzesentwurf zur Suche und Auswahl eines Standortes
35 für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer

⁴ Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte, Empfehlungen des AkEnd, S. 219 ff.

⁵ Smeddinck, „Das Recht der Atomentsorgung: Textsammlung mit Einführung“, S. 19

⁶ Vgl. Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes, BT-Drs. 17/6070

⁷ Däuper/von Bernstorff, in: ZUR 2014, S. 24

⁸ Entwurf eines Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz – StandAG), BT-Drs. 17/13147

1 Gesetze“ am 28. Juni 2013 in der vom Umweltausschuss geänderten Fassung⁹ mit den Stimmen
2 von CDU/CSU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen gegen das Votum der Linksfraktion bei
3 einer Enthaltung aus der FDP an. Er lehnte zugleich einen Entschließungsantrag der
4 Linksfraktion ab¹⁰, statt einer gesetzlichen Regelung zur Standortauswahl zunächst weitere
5 Vorarbeiten zu leisten und vor der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs Fehler der Vergangenheit
6 bei der bisherigen Endlagersuche aufzuarbeiten.

7 Der Umweltausschuss des Bundestages hatte zuvor die Zahl der Kommissionsmitglieder noch
8 einmal zugunsten der Vertreter der Wissenschaft und der gesellschaftlichen Gruppen verändert.
9 Er reagierte damit auf öffentliche Kritik, welche die Zivilgesellschaft in der Kommission
10 zunächst unterrepräsentiert sah und ein Übergewicht der politischen Vertreter bemängelte.
11 Nach der dann verabschiedeten Fassung haben die Kommissionsmitglieder aus Bundestag und
12 Landesregierungen auch kein Stimmrecht beim Beschluss der Kommission über ihren Bericht
13 mehr.

14 Der Bundesrat verabschiedete den Gesetzentwurf am 5. Juli 2013. Das Gesetz wurde am 26.
15 Juli 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat einen Tag später in Kraft. Dabei wurden die
16 Paragraphen 1 und 2 sowie 6 bis 20 aber erst zum 1. Januar 2014 wirksam. Die Mitglieder der
17 Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe beriefen Bundestag und Bundesrat ab
18 dem 10. April 2014. Dabei verabschiedete der Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen
19 CDU/CSU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Linksfraktion eine
20 Resolution¹¹, welche die Aufgaben der Kommission erneut skizzierte und die Bedeutung einer
21 Kommissionsarbeit im Konsens hervorhob. Der Beschluss appellierte zugleich an
22 Umweltverbände und Initiativen, die für sie vorgesehen Plätze in der Kommission
23 einzunehmen. Nur ihre Mitwirkung ermögliche einen breiten gesellschaftlichen Konsens.¹² Am
24 14. April 2014 beschloss der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, einen Vertreter
25 in die Kommission zu entsenden. Auch die Deutsche Umweltstiftung nominierte ein
26 Kommissionsmitglied. Die Mitglieder der Kommission wurden vor der konstituierenden
27 Sitzung der Kommission am 22. Mai 2014 von Bundestag und Bundesrat bestätigt.

28 **1.4 Auftrag der Kommission**

29 Ziel des Standortauswahlverfahrens ist es, für die in der Bundesrepublik Deutschland
30 verursachten, hoch radioaktiven Abfälle einen Endlagerstandort im Inland zu finden, der
31 bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet.¹³

32 Zu den gesetzlichen Aufgaben der mit dem Gesetz neu geschaffenen „Kommission Lagerung
33 hoch radioaktiver Abfallstoffe“ gehört insbesondere die Vorlage eines Berichts¹⁴, in dem alle
34 für das Standortauswahlverfahren relevanten Grundsatzfragen der Entsorgung radioaktiver

⁹ Vgl. BT-Drs. 17/14181

¹⁰ Vgl. BT-Drs. 17/14213

¹¹ Vgl. BT-Drs. 18/1068

¹² Vgl. BT-Drs. 18/1068, S. 2

¹³ Vgl. § 1 Absatz 1 Satz 1 StandAG

¹⁴ Vgl. § 4 Absatz 1 Satz 1 StandAG

1 Abfälle untersucht und bewertet werden sollen.¹⁵ Dieser Bericht soll möglichst im Konsens,
2 mindestens aber mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten
3 Kommissionsmitglieder beschlossen¹⁶ und anschließend dem Deutschen Bundestag, dem
4 Bundesrat und der Bundesregierung als Grundlage für das eigentliche
5 Standortauswahlverfahren sowie für die Evaluierung des Standortauswahlgesetzes vorgelegt
6 werden¹⁷.

7 Der Kommissionsbericht soll zudem sämtliche für die Standortauswahl
8 entscheidungserheblichen Fragestellungen umfassend erörtern¹⁸. Diese
9 „entscheidungserheblichen Fragestellungen“ sind im Gesetz aber nicht abschließend
10 aufgezählt. Der unbestimmte Rechtsbegriff gestattet es der Kommission, neben den im Gesetz
11 ausdrücklich genannten Aspekten weitere Themen als entscheidungserheblich zu behandeln
12 und im Bericht aufzugreifen. Eine Grenze ergibt sich dabei lediglich aus dem Gesetzesziel der
13 Unterbringung hoch radioaktiver Abfälle in einem Endlager.¹⁹

14 Das Standortauswahlgesetz gibt der Kommission insbesondere die Aufgabe, zur Vorbereitung
15 der Suche nach einem Standort, der bestmögliche Sicherheit gewährleisten kann,
16 Empfehlungen für Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen, Abwägungskriterien und
17 weitere Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten.²⁰ Zu diesen Entscheidungsgrundlagen gehören
18 auch allgemeine Sicherheitsanforderung an die Lagerung, geowissenschaftliche,
19 wasserwirtschaftliche und raumplanerische Ausschlusskriterien sowie Mindestanforderungen
20 an die Wirtsgesteine.²¹ Die im Gesetz ausdrücklich genannten geologischen Formationen Salz,
21 Ton und Kristallin²² sind allerdings nicht die einzigen möglichen Wirtsgesteine. Die
22 Aufzählung zeigt lediglich exemplarisch, welche Wirtsgesteine in Betracht kommen könnten.
23 Ausführliche Darlegungen zu diesen Fragestellungen finden Sie in [Kapitel 5].

24 Darüber hinaus ist für eine Vergleichbarkeit der Eignung der verschiedenen Wirtsgesteine die
25 Aufstellung wirtsgesteinsunabhängiger Abwägungskriterien erforderlich. Bei der Erarbeitung
26 von Vorschlägen für die Entscheidungsgrundlagen hatte die Kommission einschlägige
27 Gutachten und Studien berücksichtigen.²³

28 Zudem waren Vorschläge für eine mögliche Fehlerkorrektur zu unterbreiten.²⁴ Darunter fallen
29 Anforderungen an die Konzeption der Lagerung im Hinblick auf Rückholbarkeit, Bergung und
30 Wiederauffindbarkeit der radioaktiven Abfälle während des Betriebs bzw. nach dem Verschluss
31 des Endlagers. Da die Rückholbarkeit und Bergbarkeit wesentlich vom jeweiligen Wirtsgestein

¹⁵ Vgl. § 3 Absatz 2 StandAG

¹⁶ Vgl. § 3 Absatz 5 Satz 1 StandAG

¹⁷ Vgl. § 4 Absatz 4 StandAG

¹⁸ Vgl. § 4 Absatz 1 Satz 2 StandAG

¹⁹ Vgl. K-Drs. 113, S. 2

²⁰ Vgl. BT-Drs. 17/13471, S. 22.

²¹ Vgl. § 4 Absatz 2 Nummer 2 StandAG

²² Vgl. § 4 Absatz 2 Nummer 2 StandAG

²³ Vgl. BT-Drs. 17/13471, S. 20, 21

²⁴ Vgl. § 4 Absatz 2 Nummer 3 StandAG

1 abhängen, müssen die Anforderungen wirtsgesteinsspezifisch definiert werden.²⁵ Ausführungen
2 hierzu finden Sie in [Kapitel 3] dieses Berichts.

3 Wesentlich für den Entscheidungsprozess ist zudem die Entwicklung von Vorschlägen für die
4 Methodik der durchzuführenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen. In diesen wird das
5 Verhalten der Endlagersysteme unter bestimmten Belastungsfaktoren und unter
6 Berücksichtigung von Fehlfunktionen studiert. Nicht vom Begriff der
7 „Entscheidungsgrundlage“ umfasst sind hingegen Sicherheitsanforderungen an die
8 Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle.²⁶

9 Zu den entscheidungserheblichen Fragestellungen gehört hingegen die Frage, ob statt einer
10 unverzüglichen Endlagerung in tiefen geologischen Formationen auch andere Möglichkeiten
11 der Entsorgung bestehen.²⁷ Insbesondere [Kapitel 4] dieses Berichts widmet sich ausführlich
12 diesen Fragestellungen. In diesem Kontext hat die Kommission auftragsgemäß
13 wissenschaftliche Untersuchungen zur Beurteilung anderer Entsorgungsmöglichkeiten
14 veranlasst und die Ergebnisse der unterschiedlichen Entsorgungsmethoden verglichen.

15 Hier besteht aber möglicherweise ein Konflikt mit der Zielsetzung des Gesetzes.²⁸ Auch im
16 Gesetzesentwurf wird die Endlagerung in tiefen geologischen Formationen als alternativlos
17 dargestellt.²⁹ Sollte es in Konkurrenz zur unverzüglichen Endlagerung in tiefen geologischen
18 Formationen aber noch andere sinnvolle Entsorgungsoptionen geben, wäre die Beantwortung
19 der übrigen „entscheidungserheblichen Fragestellungen“ allenfalls hilfsweise möglich, da das
20 geltende StandAG primär auf die Suche nach einem Endlager in tiefen geologischen
21 Formationen ausgerichtet ist. Die Kommission wäre in diesem Fall zudem dazu angehalten,
22 Empfehlungen zu der Frage zu geben, ob bis zum Abschluss weiterführender Untersuchungen
23 zunächst eine oberirdische Zwischenlagerung angestrebt werden sollte.

24 Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt der Kommission ist die Überprüfung des
25 Standortauswahlgesetzes auf Angemessenheit und die Unterbreitung von
26 Alternativvorschlägen.³⁰ Der Begründung zum Gesetzentwurf ist insoweit zu entnehmen, dass
27 die Kommission das Gesetz einer genauen Analyse unterziehen und Handlungsempfehlungen
28 für etwaige Verbesserungen unterbreiten soll; von dieser Prüfungspflicht sind „alle Bereiche
29 des Gesetzes“ umfasst.³¹ Hierzu gehören neben technisch-wissenschaftlichen auch
30 gesellschaftspolitische Fragestellungen und dabei insbesondere die nach einer angemessenen
31 und akzeptanzfördernden Beteiligung der Öffentlichkeit im Standortauswahlverfahren.

32 Um ein hohes Maß an Legitimation zu erreichen ist es wichtig, dass die Öffentlichkeit am
33 Standortauswahlverfahren beteiligt und darüber informiert wird. Zudem muss das Verfahren
34 hinreichend transparent sein. Diesem Erfordernis wird dadurch Rechnung getragen, dass die

²⁵ Vgl. BT-Drs. 17/13471, S. 21.

²⁶ Vgl. BT-Drs. 17/13471, S. 20.

²⁷ Vgl. § 4 Absatz 2 Nummer 1 StandAG

²⁸ Vgl. § 1 Absatz 1 Satz 1 StandAG

²⁹ Vgl. BT-Drs. 17/13471, S. 1, 2

³⁰ Vgl. § 3 Absatz 3 StandAG

³¹ Vgl. BT-Drs. 17/13471, S. 21

1 Kommission auch zu Fragen der Öffentlichkeitsbeteiligung und zur Sicherstellung der
2 Transparenz Vorschläge erarbeiten soll³²; diese finden Sie in [Kapitel 6] dieses Berichts. Für
3 den Fall, dass die Durchführung eines Verfahrensschrittes im Standortauswahlverfahren
4 scheitern sollte, war es zudem erforderlich, vorsorglich die Frage nach Rücksprüngen im
5 Verfahren zu erörtern.

6 Ergänzend hat die Kommission den gesetzlichen Auftrag, Vorschläge „für Anforderungen an
7 die Organisation und das Verfahren des Auswahlprozesses und für die Prüfung von
8 Alternativen“ zu erarbeiten.³³ Fraglich war hier zunächst, welche Verfahrensabläufe überhaupt
9 darunter zu fassen sind. Nachdem die wissenschaftlichen Aspekte der Standortsuche wie auch
10 Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenzerwägungen bereits von anderen
11 Aufgabenzuweisungen erfasst sind – und der Kommission die Evaluierung des gesamten
12 Gesetzes obliegt – unterfallen den „Anforderungen an die Organisation und das Verfahren des
13 Auswahlprozesses“ insbesondere die Regelungen der §§ 13 bis 20 StandAG. Diese spielen dann
14 auch eine wesentliche Rolle in [Kapitel 7] dieses Berichts, welches sich mit der Evaluierung
15 des Standortauswahlgesetzes durch die Kommission beschäftigt.

16 Klärungsbedürftig erscheint jedoch, in welchem Kontext hier Vorschläge für die „Prüfung von
17 Alternativen“ erarbeitet werden sollen. Der Wortlaut scheint nahezu legen, dass sich
18 „Alternativen“ auf die „Organisation und das Verfahren des Auswahlprozesses“ beziehen
19 könnte, also unterschiedliche Vorschläge für einen möglichen Ablauf des Auswahlverfahrens
20 vorzulegen wären. Andererseits könnte sich „Vorschläge für die Prüfung von Alternativen“
21 aber auch auf Vorschläge zur Durchführung der vergleichenden Prüfung mehrerer potentieller
22 Standorte beziehen.

23 Für letztere Auffassung spricht auch das generelle Ziel des Standortauswahlgesetzes, den
24 Anlagenstandort zu finden, der die „bestmögliche Sicherheit“³⁴ gewährleistet, was einen
25 vergleichenden Prozess mit mehreren Standortalternativen voraussetzt.

26 Ziel der Kommissionsarbeit ist mithin die Erarbeitung von Vorschlägen und
27 Handlungsempfehlungen zur Standortauswahl, zu verschiedenen Lagerkonzepten und zu
28 eventuellen Änderungen des Standortauswahlgesetzes. Auch bisher getroffene Entscheidungen
29 und Festlegungen in der Endlagerfrage sind in den Handlungsempfehlungen zu
30 berücksichtigen.³⁵

31 Herausragende Bedeutung kommt zudem der aktiven Beteiligung der Öffentlichkeit an der
32 Arbeit der Kommission³⁶ nach den im Standortauswahlgesetz festgelegten Grundsätzen³⁷ zu.
33 Aus der Verweisung ergibt sich, dass die Öffentlichkeit – auch bereits in der Phase der
34 Kommissionsarbeit – durch geeignete Instrumente – zum Beispiel Bürgerversammlungen,
35 Bürgerdialoge, das Internet oder durch andere geeignete Medien – umfassend und systematisch

³² Vgl. § 4 Absatz 2 Nummer 5 StandAG

³³ Vgl. § 4 Absatz 2 Nummer 4 StandAG

³⁴ § 1 Absatz 1 Satz 1 StandAG

³⁵ Vgl. § 3 Absatz 4 StandAG

³⁶ Vgl. § 5 Absatz 3 Satz 1 StandAG

³⁷ Vgl. §§ 9 und 10 StandAG

-
- 1 über die Ziele des Vorhabens, die Mittel und den Stand der Verwirklichung zu informieren ist
2 und die Möglichkeit zur Stellungnahme haben soll. Die hierzu von der Kommission
3 durchgeführten Formate und eingesetzten Instrumente sind im [Beteiligungsbericht] der
4 Kommission beschrieben, der diesem Bericht als [Kapitel 12.1 im Anhang] beigefügt ist.
- 5 Zuletzt war die Kommission auch dazu angehalten, internationale Erfahrungen mit
6 Standortauswahlverfahren zu analysieren und sich daraus ergebende Empfehlungen zu
7 unterbreiten.³⁸ [Kapitel 3.3] dieses Berichts fasst insoweit die wesentlichen Erkenntnisse
8 zusammen.

³⁸ Vgl. § 4 Absatz 2 StandAG